

Die Verteilung des Gewinnanteils unter die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Für eine außerordentliche Tätigkeit eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat die Gewährung einer besonderen Vergütung beschließen.

3. Generalversammlung.

§ 27.

Die Generalversammlung findet in Schönwald oder an einem anderen, durch den Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort statt.

Ihre Berufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Außer dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zur Berufung der Generalversammlung befugt.

§ 28.

Die Generalversammlung zur Beschlusffassung über die Jahresbilanz, die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats (§ 260 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.